



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2021

7. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen über die Genehmigung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld vom 14. Dezember 2020	A 2	Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 15. Dezember 2020	A 8
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und über dessen öffentliche Auslegung vom 11. Dezember 2020	A 5	Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes 2019 vom 18. Dezember 2020	A 10
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Ostergebirge zur Haushaltssatzung 2021 vom 14. Dezember 2020	A 6	Bekanntmachung des Abwasserverbandes Röderthal zum Wirtschaftsplan 2021 vom 18. Dezember 2020	A 11
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Ostergebirge für das Haushaltsjahr 2021	A 6	Bekanntmachung des Fördervereins VIA REGIA Architekturmodellbau Königsbrück e.V. über die Auflösung des Vereins (Amtsgericht Dresden, VR 8879) vom 16. Dezember 2020	A 13

Gerichte

Aufgebotsverfahren.....	A 14
-------------------------	------

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen über die Genehmigung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld

Vom 14. Dezember 2020

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen hat am 13. Dezember 2019 den Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld mit der Beschluss-Nummer VI/VV/01/06/2019 als Satzung beschlossen. Mit Bescheid vom 7. August 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung gemäß § 7 Absatz 2 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) dazu die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 10 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen vom 10. August 2017, deren letzte Änderung durch Satzung am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen.

Der Bescheid über die Genehmigung ist dieser Bekanntmachung als Anhang beigelegt. Die Genehmigung erfolgte ohne Maßgaben und mit den Feststellungen, dass das Planwerk formell rechtmäßig zustande gekommen ist, das Verfahren allen maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben entspricht und der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan auch inhaltlich nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes ein Teilregionalplan für stillgelegte Braunkohlentagebaue. Das Plangebiet umfasst Teile der Gemeinden Delitzsch (Große Kreisstadt), Löbnitz, Rackwitz, Schkeuditz (Große Kreisstadt) und Wiedemar im Landkreis Nordsachsen sowie Teile der Kreisfreien Stadt Leipzig.

Das Planwerk umfasst nach § 5 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes Festlegungen in Text- und Kartenform insbesondere zu

- Sicherheitslinien und Grenzen der Grundwasserbeeinflussung,
- den fachlichen und räumlichen Vorgaben,
- den Räumen mit Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern oder Leitungen aller Art,
- den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie
- der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes wird mit Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen Nummer 1/2021 am 7. Januar 2021 der Braunkohlenplan als

Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld wirksam. Gleichzeitig treten

- der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebaubereich Delitzsch-Südwest-Breitenfeld, in Kraft getreten am 2. Dezember 1999, Teilfortschreibung in Kraft getreten am 25. Juli 2008 sowie
- der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebaubereich Goitzsche/Holzweißig/Rösa, in Kraft getreten am 5. Dezember 2002 außer Kraft.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wird dieses Planwerk mit

- der zugehörigen Begründung,
- dem Umweltbericht,
- der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften und in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde und über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen

sowie

- einer Rechtsbehelfsbelehrung

bei den nachfolgend genannten Stellen niedergelegt und dort zu jedermanns kostenfreier Einsichtnahme zu den jeweiligen Geschäfts- beziehungsweise Sprechzeiten bereitgehalten:

- Regionaler Planungsverband Leipzig-West-sachsen, Regionale Planungsstelle, Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig,
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 34 | Raumordnung, Stadtentwicklung, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
- Landratsamt Nordsachsen, Dienststelle Eilenburg, Bauordnungs- und Planungsamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg
- Stadtverwaltung der Kreisfreien Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Stadtplanungsamt, Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig

Außerdem ist das Planwerk mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie dem Genehmigungsbescheid und der Rechtsbehelfsbelehrung im Internet auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West-sachsen unter

www.rpv-west-sachsen.de

veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln des Abwägungsvorgangs und der Verletzung der Vorschriften über

die Umweltprüfung bei der Erarbeitung und Aufstellung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Anschrift zu richten:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Bautzner Straße 67
04347 Leipzig

Gegen den Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld kann gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung dieses Planes im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes als Veröffentlichungsorgan des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen

Leipzig, den 14. Dezember 2020

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk

Die vorstehende Satzung über den Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld wird hiermit ausgefertigt.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wird dieses Planwerk mit

- der zugehörigen Begründung,
- dem Umweltbericht,
- der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften und in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde und über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen

sowie

- einer Rechtsbehelfsbelehrung
- bei den nachfolgend genannten Stellen niedergelegt und dort zu jedermanns kostenfreier Einsichtnahme zu den jeweiligen Geschäfts- beziehungsweise Sprechzeiten bereitgehalten:

Leipzig, den 14. Dezember 2020

Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Antrag auf Normenkontrolle beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht in Bautzen (Besucheranschrift: 02625 Bautzen, Ortenburg 9; Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Bei der Antragstellung auf elektronischem Wege ist diese nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) möglich. Hierzu sind die Vorgaben zur Elektronischen Kommunikation in Rechtssachen zu beachten. Nähere Informationen dazu sind auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de oder auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches www.egvp.de zu finden.

Die Satzung zum Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 13. Dezember 2019 wird hiermit ausgefertigt. Das Planwerk ist auch als Druckfassung verfügbar und kann von Interessenten gegen Schutzgebühr und Versandkostenpauschale bei der Regionalen Planungsstelle beim Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen angefordert werden.

- Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Regionale Planungsstelle, Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig,
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 34 | Raumordnung, Stadtentwicklung, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
- Landratsamt Nordsachsen, Dienststelle Eilenburg, Bauordnungs- und Planungsamt, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg
- Stadtverwaltung der Kreisfreien Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Stadtplanungsamt, Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig

Außerdem ist das Planwerk mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie dem Genehmigungsbescheid und der Rechtsbehelfsbelehrung im Internet auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen unter

www.rpv-west-sachsen.de

veröffentlicht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Ausfertigung mit der am 13. Dezember 2019 ausgefertigten Satzung zum Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tage-

baubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld übereinstimmt.

Leipzig, den 14. Dezember 2020

Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Anhang

Genehmigung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld

Ihr Antrag auf Genehmigung nach § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vom 12. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren oben genannten Antrag erlässt das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung folgenden

Bescheid:

1. Der von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen am 13. Dezember 2019 beschlossene Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld wird genehmigt.

2. Dieser Bescheid ist der textlichen Darstellung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld voranzustellen.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Nach § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes ist die Genehmigung zu erteilen, soweit der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan nicht gegen höherrangiges Recht verstößt. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan ist formell rechtmäßig zustande gekommen. Das Verfahren entsprach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan verstößt auch inhaltlich nicht gegen höherrangiges Recht.
2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

Dresden, den 7. August 2020

Gerold Werner
Referatsleiter Geobasisinformation und Vermessung
in Vertretung des Abteilungsleiters Landesentwicklung, Vermessungswesen

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 und über dessen öffentliche Auslegung

Vom 11. Dezember 2020

Gemäß § 88c Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen am 11. Dezember 2020 in öffentlicher Sitzung unter Kenntnisnahme des Ergebnisses der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 mit Beschluss Nummer VII/VV 03/02/2020 wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung:

ordentliche Erträge	1.089.776,84 EUR
ordentliche Aufwendungen	1.171.860,42 EUR
ordentliches Ergebnis	-82.083,58 EUR
außerordentliche Erträge	0,00 EUR
außerordentliche Aufwendungen	522,89 EUR
Sonderergebnis	-522,89 EUR
Gesamtergebnis	-82.606,47 EUR

Verwendung des Jahresergebnisses (nachrichtlich):

Der Fehlbetrag des Gesamtergebnisses wird in voller Höhe von 82.606,47 € gemäß § 12 Abs. 3 SächsLPIG i. V. m. § 72 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO mit dem Basiskapital verrechnet.

Finanzrechnung:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.090.400,97 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.162.178,36 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-71.777,39 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.212,83 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-11.212,83 EUR
Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	70.000,15 EUR
Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	70.000,15 EUR
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0,00 EUR

Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr **-82.990,22 EUR**

Vermögensrechnung:

AKTIVA	
1. Anlagevermögen	28.082,82 EUR
2. Umlaufvermögen	995.285,68 EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	9.220,54 EUR
Bilanzsumme AKTIVA	1.032.589,04 EUR

PASSIVA

1. Kapitalpositionen	1.020.324,78 EUR
darunter	
Basiskapital	1.020.324,78 EUR
Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 EUR
2. Sonderposten	122,44 EUR
3. Rückstellungen	6.800,00 EUR
4. Verbindlichkeiten	5.341,82 EUR
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
Bilanzsumme PASSIVA	1.032.589,04 EUR

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Leipzig örtlich geprüft. Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen hat entsprechend dem Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamts zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss 2019 mit Rechenschaftsbericht und Anhang kann im Zeitraum

**von Montag, dem 11. Januar 2021
bis Dienstag, dem 19. Januar 2021**

in der nachfolgend genannten Dienststelle kostenlos sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen (www.rpv-vestsachsen.de) eingesehen werden:

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Regionale Planungsstelle Leipzig
Haus A8, Zimmer 137
Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig
Tel.: (0341) 33 74 16 20
Fax: (0341) 33 74 16 33

Montag	9:00–11:30 Uhr und 12:00–14:00 Uhr
Dienstag	9:00–11:30 Uhr und 12:00–14:00 Uhr
Mittwoch	9:00–11:30 Uhr und 12:00–14:00 Uhr
Donnerstag	9:00–11:30 Uhr und 12:00–14:00 Uhr
Freitag	9:00–11:30 Uhr

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Leipzig, den 11. Dezember 2020

Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Haushaltssatzung 2021

Vom 14. Dezember 2020

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wurde von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 12. November 2020 beschlossen (Beschluss VV 05/2020). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und sind somit nicht genehmigungspflichtig. Sie wurden der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung, mit Schreiben vom 12. November 2020 vorgelegt. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2020 hat diese die Gesetzmäßigkeit von Ergebnis- und Finanzhaushalt bestätigt.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan 2021 liegt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Zeitraum

vom 11. Januar bis einschließlich 15. Januar 2021

in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in 01445 Radebeul,

Radebeul, den 14. Dezember 2020

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, in Verbindung m. § 12 Absatz 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. November 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Meißner Straße 151a, 3. Stock, Zimmer 312, (Eingang Richard-Wagner-Straße) während der Zeiten:

Montag und Mittwoch	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr und

außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Zusätzlich werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 auch auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bekannt gemacht.

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	750.300,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	890.800,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-140.500,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	-140.500,00 EUR

<ul style="list-style-type: none"> - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 	0,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 	0,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 	0,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf 	-93.000,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 SächsLPIG auf 	140.500,00 EUR	§ 2	
<ul style="list-style-type: none"> - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 12 Absatz 3 SächsLPIG auf 	0,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 	0,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> - veranschlagtes Gesamtergebnis auf 	0,00 EUR	§ 3	
im Finanzhaushalt mit dem			
<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 	750.300,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 	0,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 	883.300,00 EUR	§ 4	
<ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 	-133.000,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 	50.000,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 	50.000,00 EUR	§ 5	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 	-10.000,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verbandsumlage nach § 8 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 5 und 6 SächsLPIG wird auf 	20.000,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 	40.000,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - davon im Ergebnishaushalt 	20.000,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 	-93.000,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - davon im Finanzhaushalt 	0,00 EUR
<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 	0,00 EUR	§ 5	
<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 	0,00 EUR	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verbandsumlage der Verbandsmitglieder ist bis zum 30. Juni 2021 fällig. 	

Radebeul, den 14. Dezember 2020

M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kulturkonvent in der Sitzung am 04.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	19.862.530,00 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	20.026.400,00 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	–163.870,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
– Gesamtergebnis auf	–163.870,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR
veranschlagtes Gesamtergebnis auf	–163.870,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.862.500,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.019.400,00 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	–156.900,00 EUR

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	376.030,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	384.450,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–8.420,00 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	–165.320,00 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	–165.320,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kulturumlage wird festgesetzt mit 0,92527847 v. H. der Umlagegrundlagen für den Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Die Gesetzesmäßigkeit des Beschlusses des Kulturkonventes vom 04.12.2020 über die Haushaltssatzung 2021 wurde mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde (Sächsi-

sches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus) am 14.12.2020 bestätigt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für 2021 liegen nach der Bekanntmachung vom 8. bis zum 15. Januar 2021 im Kultursekretariat des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen, Am Mörbitzbach 10, 09557 Flöha zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Flöha, den 15. Dezember 2020

Matthias Damm
Vorsitzender des Kulturkonventes
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

**Bekanntmachung
des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes 2019**

Vom 18. Dezember 2020

Gemäß § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gibt der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz bekannt:

Der Beteiligungsbericht des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz für das Geschäftsjahr 2019 liegt am Tag nach

der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weißer Weg 180 in Chemnitz, während der Geschäftszeit (Montag–Donnerstag 8:00–16:00, Freitag 8:00–13:00) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Chemnitz, den 18. Dezember 2020

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Miko Runkel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zum Wirtschaftsplan 2021

Vom 18. Dezember 2020

I. Genehmigung

Mit Bescheid vom 8. Dezember 2020 hat die Landesdirektion Sachsen die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wie folgt bestätigt:

Die Gesetzmäßigkeit, der am 13. November 2020 von der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal beschlossenen Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021, wird bestätigt.

II. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Rödertal für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 58 Absatz 2 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 74 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und den §§ 11 Absatz 1 Satz 3 und 16 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 13. November 2020 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt auf:

im Erfolgsplan	Erträge	2.261.811 €
	Aufwendungen	2.274.993 €
im Liquiditätsplan	Mittelzu-/Mittelabfluss	
	aus Geschäftstätigkeit	274.542 €
	aus Investitionstätigkeit	-272.749 €
	aus Finanzierungstätigkeit	-14.974 €
im Finanzplan	Finanzierungsmittel	272.749 €
	Finanzierungsbedarf	285.931 €

§ 2 Kredite

Vorgesehene Kreditaufnahme im Jahr 2021 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Jahr 2021 0 €

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **100.000 €**

§ 5 Umlagen

Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden von den Verbandsgemeinden durch eine Umlage erbracht.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgesetzt:

1. die Betriebskostenumlage 2021, davon	905.933 €
1.1. Gemeinde Ottendorf-Okrilla	513.029 €
1.2. Landeshauptstadt Dresden	392.904 €
2. die Kapitalumlage für das Jahr 2021, davon	272.749 €
2.1. Gemeinde Ottendorf-Okrilla	142.041 €
2.2. Landeshauptstadt Dresden	130.708 €

Hinweise gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Öffentliche Auslegung

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird hiermit die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2021 des Abwasserverbandes Rödertal bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Abwasserverbandes Rödertal für das Wirtschaftsjahr 2021 liegen im Zeitraum

vom 7. Januar bis zum 15. Januar 2021

im Rathaus Ottendorf-Okrilla, Radeburger Str. 34 und in der Landeshauptstadt Dresden, Örtliche Verwaltungsstelle Lan-

gebrück/Weixdorf, Rathausplatz 2, 01108 Dresden während
der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf Grund der Corona-Beschränkungen ist die Einsicht-
nahme nur nach telefonischer Anmeldung, für Ottendorf-
Okrilla unter 035205/513-11 und für die örtliche Verwaltungs-
stelle Langebrück/Weixdorf unter 0351/488-7946, möglich.

Ottendorf-Okrilla, den 18. Dezember 2020

Abwasserverband Rödertal
Pfeiffer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Fördervereins VIA REGIA Architekturmodellbau Königsbrück e. V.
über die Auflösung des Vereins
(Amtsgericht Dresden, VR 8879)**

Vom 16. Dezember 2020

Als Liquidatoren des Fördervereins VIA REGIA Architekturmodellbau Königsbrück e.V. mit Sitz in Königsbrück machen wir die Auflösung des Vereins – Registernummer

VR 8879 – bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Königsbrück, den 16. Dezember 2020

Liquidatoren:

Jürgen Loeschke, Schloßstraße 26, 01936 Königsbrück
Martina Schöne, Bohraer Straße 64, 01936 Königsbrück
Karin Klimke, Steinborner Straße 26, 01936 Königsbrück

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 38/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer DE75 8705 0000 4400 0474 02 und DE14 8705 0000 3392 0292 53, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Ingrid Herrbach, wohnhaft Albert-Schweitzer-

Straße 62, 09116 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 15. Dezember 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Dezember 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 43/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE37 8705 0000 3352 0105 19, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Isolde Singer, wohnhaft Rollandstraße 7, 09127 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom

17. Dezember 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Dezember 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 UR II 45/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE66 8705 0000 3380 0402 81, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Philipp Neumann, wohnhaft Scharfensteiner Straße 13, 09120 Chemnitz, wird der Ausschließungsbe-

schluss vom 17. Dezember 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 18. Dezember 2020

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Im **Amt für Wirtschaft und Bildung des Landratsamtes Vogtlandkreis** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, in der Dienststelle Plauen, eine Stelle als

Teamleiterin/Teamleiter Bodenordnung
Vogtland-Ost (w/m/d)

in Vollzeit zu besetzen, Teilzeitarbeit ist möglich.

Aufgabenschwerpunkte:

- Leitung, Koordinierung und Kontrolle des Teams Bodenordnung Ost
- Durchführung der Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz
- Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung (§ 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
 - o Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse, Leitung der Vorstandssitzungen, Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes
 - o Federführung für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes gemäß dem gesetzlichen Auftrag (§ 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
 - o Verantwortliche Leitung der Aufstellung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan, § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) der zugewiesenen Teilnehmergeinschaft einschließlich der Aufstellung des Bauaktes mit Gesamtfinanzierung bis zur Genehmigungsreife nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes und der Ausführung des Plans

Anforderungsprofil:

- abgeschlossenes Studium als Dipl.- Ing. (Uni) Geodäsie mit Staatsprüfung, (Befähigung für den höheren vermessungstechnischen und flurbereinigungstechnischen Verwaltungsdienst oder vergleichbarer Angestellter siehe gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung

des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz)

- o wünschenswert: mindestens drei Jahre Berufserfahrung in Flurbereinigungsangelegenheiten
- Entscheidungsfähigkeit, Moderations- und Verhandlungskompetenz, Organisationsfähigkeit
- PKW-Führerschein mit entsprechender Fahrpraxis
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Die Rahmenbedingungen des Arbeitsverhältnisses richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe 13 zum TVöD-VKA.

Ihre Bewerbung, inklusive aller dafür relevanten Unterlagen, richten Sie bitte bis 14. Januar 2021 (im Landratsamt eingegangen) an das Büro Landrat, Sachgebiet Personal, des Landratsamtes Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen. Verspätete Bewerbungen können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Das Landratsamt Vogtlandkreis arbeitet mit Interamt, dem Stellenportal für den öffentlichen Dienst. Onlinebewerbungen sind daher ausdrücklich erwünscht. Von Bewerbungen per Post oder per E-Mail bitten wir abzusehen.

Bei Bewerbungen, die dennoch auf dem Postweg im Landratsamt eingehen, muss ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegen, damit nicht berücksichtigte Bewerbungen/Unterlagen zurückgesendet werden können. Liegt kein Rückumschlag bei, werden die Unterlagen nach drei Monaten vernichtet.

Des Weiteren möchten wir auf unsere datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung aufmerksam machen. **Hervorheben wollen wir diesbezüglich, dass Ihre Bewerbung aus datenschutzrechtlichen Gründen erst berücksichtigt werden kann, wenn der Bewerbung eine unterzeichnete Einwilligungserklärung beiliegt.** Sowohl die datenschutzrechtlichen Informationen als auch die Einwilligungserklärung finden Sie unter www.vogtlandkreis.de/karriere.

